

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG
Fakultät für Informatik



Prüfungsordnung

für den Studiengang

Master of Science
in Data & Knowledge Engineering
(Magister Scientiae (M.Sc.)
in Daten- und Wissensverarbeitung)

vom 02. Juli 2003

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	1
§ 1	Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums	1
§ 2	Voraussetzungen für die Immatrikulation.....	1
§ 3	Akademischer Titel.....	2
§ 4	Regelstudienzeit und Studienaufbau	2
§ 5	Prüfungen und Prüfungsfristen	2
§ 6	Prüfungsausschuss.....	3
§ 7	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	5
§ 8	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	5
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 10	Mündliche Prüfungen und Klausurarbeiten.....	7
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten	8
II.	Abschlussprüfung	10
§ 12	Zulassung.....	10
§ 13	Umfang und Art der Abschlussprüfung	10
§ 14	Master's Thesis	11
§ 15	Annahme und Bewertung der Master's Thesis	12
§ 16	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Abschlussprüfung .	13
§ 17	Wiederholung der Abschlussprüfung	13
§ 18	Zeugnis.....	14
§ 19	Abschlussurkunde.....	14
III.	Schlussbestimmungen	15
§ 20	Ungültigkeit der Abschlussprüfung, Aberkennung des Mastergrades.....	15
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten.....	15
§ 22	Inkrafttreten und Bekanntmachung.....	16
Anlage	Module und Prüfungen im M.Sc.-Studiengang DKE	16

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Die Prüfung zum „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Master-Studiengang Data & Knowledge Engineering, im Folgenden DKE abgekürzt. Wesentliche Gebiete dieses Studiengangs sind beispielhaft Datenbanken, Wissens- und Sprachverarbeitung, Data Mining und Information Retrieval. Das DKE-Studium soll die Studierenden mit den theoretischen und anwendungsbezogenen Aspekten des DKE bekannt machen und zum wissenschaftlichen Arbeiten befähigen.

Der Abschluss wird im Folgenden als Abschluss- oder Masterprüfung bezeichnet. Die Abschlussprüfung soll feststellen, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die im Rahmen des Studiengangs zu vermittelnden gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Voraussetzungen für die Immatrikulation

- (1) Voraussetzung zur Immatrikulation ist in der Regel
 - der Nachweis eines mit gutem Ergebnis bestandenen universitären Bachelor-Abschlusses in Informatik/Computer Science oder eines äquivalenten Bachelor-Abschlusses mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren mit einem Anteil von mindestens 40 Semesterwochenstunden an informatikrelevanten Lehrveranstaltungen. Welche Abschlüsse einem Bachelor in Computer Science äquivalent sind, entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss; oder
 - der Nachweis eines mit gutem Ergebnis bestandenen Hochschuldiploms Informatik/Computer Science oder eines anderweitigen Studienganges mit einem Anteil von mindestens 40 Semesterwochenstunden an informatikrelevanten Lehrveranstaltungen. Über die Zulassung von Hochschuldiplomen aus anderen Fächern als Informatik entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
- (2) Über die Zulassung zum Master-Studiengang, insbesondere über von Ziffer (1) abweichende Regelungen für besonders qualifizierte Bewerber und über von Ziffer (1) abweichende Regelungen für weniger qualifizierte Bewerber, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

- (3) Ausländische Bewerber müssen entweder die DSH nachweisen oder den TOEFL-Test Computer-based mit mindestens 197 Punkten oder Paper-based mit mindestens 525 Punkten bestanden haben.

§ 3

Akademischer Titel

Ist die Abschlussprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Informatik den Titel „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 4

Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit, im Folgenden Master's Thesis genannt, vier Semester.

Die Studienordnung wählt die Studieninhalte aus und begrenzt sie so, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

- (2) Für die Anfertigung der Master's Thesis steht ein Zeitraum von 1 Semester zur Verfügung.
- (3) Die Master's Thesis ist zu verteidigen.
- (4) In den Studiensemestern sind insgesamt 120 Kreditpunkte zu erwerben. Dies entspricht ungefähr 57 Semesterwochenstunden.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Abschluss besteht aus 6 Fachprüfungen und der Master's Thesis. Es wird studienbegleitend geprüft.
- (2) Die Fachprüfungen sollen in der Regel bis zum Ende des dritten Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Abschlussprüfung soll einschließlich der Master's Thesis grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der genannten Fristen abgelegt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Fachprüfungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Prüflinge rechtzeitig über die Art und die Termine der abzulegenden Fachprüfungen informiert werden. Gleichzeitig hat eine rechtzeitige Information über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Master's Thesis zu erfolgen.

- (4) Prüfungstermine liegen in der Regel im Anschluss an das Semester. Sie sind durch das Prüfungsamt der Fakultät für Informatik sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt zu geben. Die Meldefrist beginnt am Tag der Prüfungsbekanntgabe und endet 14 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraums (Ausschlussfrist).

Prüfungstermine außerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Bei der Festlegung einzelner Prüfungstermine beziehen sich die oben genannten Zeiten für die Bekanntgabe und die Meldefrist auf den jeweiligen Prüfungstermin. Termine für die zweiten Wiederholungsprüfungen und die mündlichen Ergänzungsprüfungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich mitzuteilen.

- (5) Die in dieser Ordnung vorgesehene Prüfungsform „mündliche Prüfung“ kann unter folgender Voraussetzung geändert werden:

Sind für die geplante mündliche Prüfung bei einem bzw. einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als zwanzig Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss mit Einverständnis des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur von mindestens zwei Stunden Dauer abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt jeweils für einen Prüfungstermin; bei Wiederholungsprüfungen wird sie nur erteilt, wenn auch die Erstprüfung in Form einer Klausur abgehalten wurde.

Von einer durch den Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfung sind die betroffenen Studierenden unverzüglich (durch Aushang des Prüfungsamtes) zu unterrichten.

- (6) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Informatik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hat sieben Mitglieder:
- das vorsitzende Mitglied;
 - das stellvertretend vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, von denen zwei Professorinnen bzw. Professoren sind;

- zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des vorsitzenden und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds werden entsprechend Vertreterinnen bzw. Vertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied sowie mindestens drei weitere Mitglieder, darunter zwei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses ist in der Fakultät ein Prüfungsamt eingerichtet.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 69 Nr. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Als vergleichbare Abschlüsse gelten z. B. Dipl.-Inf., bzw. M.Sc. Informatik.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Der Prüfling kann für die Verteidigung der Master's Thesis und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Prüflings soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer bzw. Prüferinnen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen gelten Satz 2 und 3 von § 6 Abs. 5 entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Universitäten oder gleichstehenden Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung bis zu 30 Credits angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichstehenden Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden bis zu 30 Credits angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang

und in den Anforderungen denjenigen des Studiums der Informatik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (4) Werden Leistungspunkte und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin, zu dem er sich gemeldet hat oder durch den Prüfungsausschuss bestellt wurde, ohne triftige Gründe versäumt, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung des Täuschungsversuchs wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Mündliche Prüfungen und Klausurarbeiten

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling und Fach in der Regel mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. Die Prüfungen können je nach Wunsch des Prüflings in den Sprachen Deutsch oder Englisch abgehalten werden. Die genaue Prüfungsdauer wird vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Prüfer oder der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Wird eine Prüfung entsprechend § 5 Abs. 5 als Klausur durchgeführt, darf die Dauer der Klausur je Fachprüfung insgesamt 4 Stunden nicht über- und 2 Stunden nicht unterschreiten.

- (7) Jede Klausurarbeit ist von einem Prüfer bzw. einer Prüferin zu bewerten. Wird eine Klausurarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, ist zusätzlich ein zweiter Prüfer oder eine zweite Prüferin heranzuziehen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiter sind zulässig.
- (8) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Bewertung der Klausurarbeiten festsetzen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut		= eine hervorragende Leistung;
2 = gut		= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend		= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend		= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend		= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachnote errechnet sich bei mehreren Prüfungsleistungen aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei muss jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Ist eine Teilleistung nicht bestanden, gilt die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5		= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5		= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5		= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0		= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0		= nicht ausreichend.

- (3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Bildung der Gesamtnote gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Zur Bildung des arithmetischen Mittels werden dabei die nach (3) gebildeten dezimalen Fachnoten zugrunde gelegt.

- (5) Wird das Zeugnis nach § 18 Absatz 3 in der englischen Sprache ausgegeben, so gelten folgende Äquivalenzen:

Deutsche Note	Englische Note	Grade Point
1	A	4.00
1,3	A ⁻	3.67
1,7	B ⁺	3.33
2	B	3.00
2,3	B ⁻	2.67
2,7	C ⁺	2.33
3	C	2.00
3,3	C ⁻	1.67
3,7	D ⁺	1.33
4	D	1.00
5	F	0.00

- (6) Bei der Bildung der Fach- und Gesamtnoten im englischen Notensystem gelten die Absätze 2 bis 4 analog. Die Fach- und Gesamtnote im englischen Zeugnis lautet bei einem

Durchschnitt bis	1,5 (über oder gleich 3.5 Grade Point Average)	= excellent,
Durchschnitt über	1,5 bis 2,5 (unter 3.5 bis 2.5 Grade Point Average)	= good,
Durchschnitt über	2,5 bis 3,5 (unter 2.5 bis 1.5 Grade Point Average)	= average,
Durchschnitt über	3,5 bis 4,0 (unter 1.5 bis 1 Grade Point Average)	= pass,
Durchschnitt über	4,0 (unter 1 Grade Point Average)	= fail.

II. Studienabschluss

§ 12

Zulassung

- (1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für den Master-Studiengang DKE immatrikuliert ist.
- (2) Das Thema der Master's Thesis wird in der Regel erst vergeben, wenn der oder die Studierende sämtliche Fachprüfungen und Leistungsnachweise nach § 13 bestanden bzw. abgelegt hat.
- (3) Über eine vorgezogene Bearbeitung der Master's Thesis entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Insbesondere kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss das Thema der Master's Thesis ausgegeben werden, wenn ein Prüfling eine oder mehrere Fachprüfungen noch nicht erfolgreich abgelegt hat. Vor der Verteidigung der Master's Thesis müssen jedoch alle Fachprüfungen nach § 13 bestanden sein.

§ 13

Umfang und Art des Studienabschlusses

- (1) Für den Studienabschluss sind relevant:
 1. die Fachprüfungen und Leistungsnachweise,
 2. die Master's Thesis und deren Verteidigung (Kolloquium).
- (2) Die Fachprüfungen und Leistungsnachweise erstrecken sich auf Module in den folgenden Gebieten:

- Grundlagen
(Module aus der
Theoretischen und Praktischen Informatik) 36 Credits (ca. 24 SWS)
- Anwendungen
(Module aus der
Angewandten Informatik, Wirtschaftsinformatik,
Ingenieurinformatik) 26 Credits (ca. 18 SWS)

Insgesamt sind mindestens sechs Prüfungen abzulegen. Die Studierenden müssen aus den in der Anlage aufgeführten Module auswählen, aus denen der Studiengang besteht. Änderungen der Module sind jederzeit möglich und werden durch den Prüfungsausschuss genehmigt.

- Weitere Veranstaltungen nach Wahl 6 Credits (ca. 4 SWS)

Hier kann die Auswahl aus dem Angebot eines Masterstudienganges oder dem Hauptstudium eines Diplomstudienganges der Fakultät für Informatik oder einer anderen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erfolgen.

- Seminare 8 Credits (ca. 4 SWS)
- Laborpraktikum 14 Credits (ca. 7 SWS)

Die Leistungsnachweise für das Laborpraktikum und die Seminare sind benotet. Hinsichtlich der Wiederholbarkeit gilt § 17. Laborpraktikum und Seminare müssen einen Bezug zum DKE haben; die Entscheidung darüber obliegt dem Prüfungsausschuss.

Die Prüfungen und Leistungsnachweise sind pro Lehrveranstaltung in der Regel im Anschluss an das jeweilige Semester abzulegen. Über Art und Termine der Prüfungen sind die Studierenden durch den Prüfungsausschuss bzw. das Prüfungsamt rechtzeitig zu informieren. Prüfungssprache ist Englisch und Deutsch.

§ 14

Master's Thesis

- (1) Die Master's Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Master's Thesis wird von einer gemäß § 6 Abs. 1 der Prüfungsordnung vom Prüfungsausschuss bestellten prüfenden Person ausgegeben und betreut. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Voraussetzung für die Ausgabe ist in der Regel der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am ersten Prüfungsabschnitt der Abschlussprüfung.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master's Thesis zu machen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Master's Thesis erhält.
- (5) Die Master's Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Master's Thesis beträgt 1 Semester. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master's Thesis sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass

die Frist zur Bearbeitung der Master's Thesis eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um einen Monat verlängern.

- (7) Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (8) Bei der Abgabe der Master's Thesis hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 15

Annahme und Bewertung der Master's Thesis

- (1) Die Master's Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master's Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Master's Thesis ist von zwei Prüfern oder Prüferinnen (Gutachtern oder Gutachterinnen) zu begutachten und zu bewerten, von denen mindestens eine Person Mitglied der Fakultät für Informatik sein muss. Eine der prüfenden Personen soll diejenige sein, die die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite prüfende Person wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 11 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Ist eine Einzelbewertung (Gutachten) mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet, so wird eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestellt.

Die Master's Thesis ist in einem Kolloquium in der Regel öffentlich zu verteidigen. Das Kolloquium wird durch eine vom Prüfungsausschuss bestellte Kommission, die in der Regel unter dem Vorsitz einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers aus der Fakultät für Informatik steht und der weiterhin die Gutachter bzw. Gutachterinnen sowie eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer angehören, abgenommen. Ein nichtbestandenes Kolloquium kann innerhalb von sechs Wochen einmal wiederholt werden. Wird diese Möglichkeit auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin wahrgenommen, so ist bei einem erfolgreichen Versuch das Kolloquium mit der Note „ausreichend“ (4,0) zu bewerten.

Die Note der Master's Thesis wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Gutachter und der Kolloquiumsnote gebildet. Ist eines der Gutachten mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wird nach erfolgreicher Verteidigung die Note der Master's Thesis „ausreichend“ (4,0) erteilt. Sind zwei Gutachten oder das Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Master's Thesis als nicht bestanden.

- (3) Die Bewertung ist in einem Verfahren durch eine durch den Prüfungsausschuss bestellte Kommission, die unter dem Vorsitz einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers aus der Fakultät für Informatik steht und der weiterhin mindestens ein Gutachter bzw. eine Gutachterin und eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer angehören, durchzuführen. Das Verfahren soll einen Zeitraum von vier Wochen nach Abgabe der Arbeit nicht überschreiten.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Abschlussprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 11 entsprechend. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Noten sämtlicher Fachprüfungen sowie der Master's Thesis mindestens „ausreichend“ (4.0) sind.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten, der Seminarnoten, der Note für das Laborpraktikum und der Note der Master's Thesis gebildet (jeweils als Dezimalzahl). Dabei erfolgt eine Gewichtung gemäß der Kreditpunkte, die den einzelnen Studienleistungen zugeordnet sind. Dabei ist die Note der Master's Thesis mit 30 Kreditpunkten zu gewichten. Im übrigen gilt § 11 entsprechend.
- (3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 11 Abs. 2 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Master's Thesis mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Abschlussprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 17

Wiederholung der Abschlussprüfung

- (1) Die Fachprüfungen und die Master's Thesis können bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Bei erster Wiederholung wegen Fristüberschreitung gelten die Zulassungsbedingungen für diese Fachprüfung uneingeschränkt. Eine Rückgabe des Themas der Master's Thesis in der in § 14 Abs. 6 Satz 3 der Prüfungsordnung genannten Frist ist jedoch bei Wiederholung nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Master's Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machte.
- (2) Gilt die in einem Seminar bzw. Laborpraktikum erbrachte Gesamtleistung als „nicht ausreichend“, so wird die Teilnahme an einem weiteren, anderen Seminar bzw. Laborpraktikum erforderlich. Die erneute Teilnahme gilt als Wiederholung im Sinne des § 17 Abs. 1 und Abs. 4. Die Regelungen für die Wiederholungen von Fachprüfungen gelten entsprechend.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb derer die erste Wiederholungsprüfung abgelegt werden soll. Die erste Wiederholungsprüfung wird zum nächstmöglichen Termin, frühestens

aber nach sechs Wochen, anberaumt. Die Kandidatin oder der Kandidat wird zu den Wiederholungsprüfungen bestellt.

- (4) Eine zweite Wiederholung der Master's Thesis ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholungsprüfung einer Fachprüfung wird nur einmal genehmigt. Sie muss durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Der schriftliche Antrag der Studentin oder des Studenten auf Genehmigung ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Wird der oder die Studierende zugelassen, muss er bzw. sie sich dieser grundsätzlich mündlichen Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin unterziehen (frühestens nach sechs Wochen, innerhalb von sechs Monaten). Eine bestandene zweite Wiederholungsprüfung wird mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet.

§ 18

Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Abschlussprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird die Gesamtnote (in Worten sowie in Klammern als Dezimalzahl) aufgenommen. Weiterhin werden die Noten der Fachprüfungen nach § 11 Abs. 2, sowie das Thema der Master's Thesis, deren Note und der Name der betreuenden Person aufgeführt. Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin wird in das Zeugnis die bis zum Abschluss der Abschlussprüfung benötigte Studiendauer aufgenommen.
- (2) Hat der Kandidat oder die Kandidatin erfolgreich an englischsprachigen Lehrveranstaltungen teilgenommen, kann dies auf seinen bzw. ihren Antrag im Zeugnis vermerkt werden.
- (3) In der Regel wird das Zeugnis in deutscher Sprache verfasst. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann ein Zeugnis in englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 19

Abschlussurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Akademischen Titels gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Abschlussprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem bzw. der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der prüfenden Personen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 02.07.2003 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 16.07.2003 sowie der Genehmigung des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom (Datum) -- (Aktenzeichen).

Magdeburg, den 17.07.2003

Der Rektor

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage

Module des M.Sc. Studienganges Master in Data and Knowledge Engineering

Modul	SWS	Kreditpunkte	Prüfungsabschnitt	Prüfung
<p><u>Grundlagen der Theoretischen und der Praktischen Informatik</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Komplexität von Beschreibungen - Transaktionsverwaltung - Efficient Algorithms - Databases and Logic - XML-Anfragesprachen - Data Mining für betriebliche Anwendungen - Maschinelles Lernen - Fuzzy Systeme - Wissensrepräsentation - Neuronale Netze - Pattern Recognition and Image Analysis - Multimedia-Datenbanken - Information Retrieval - Genetische Algorithmen - Interaktive Systeme - Kommunikationsmiddleware - Petrinetze - Programmierkonzepte und Modellierung - Verteilte Datenhaltung - Tunen von Datenbanken - 3D Computer Vision 	24	36	1.-3. Semester	insgesamt 6 Prüfungen, für die restlichen Credits Leistungsnachweise
<p><u>Anwendungen in der Angewandten Informatik, in der Wirtschaftsinformatik und in der Ingenieurinformatik</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bildverarbeitung - Medizinische Bildanalyse - Dokumentverarbeitung - Data-Warehouse-Technologien - Analysepattern und Pattern-Sprachen - Natürlichsprachliche Systeme - Introduction to Simulation - Discrete Modelling - IT-Security - Web-Mining - Industrial Environmental Management Information Systems - Very Large Business Applications (VLBA) I: Development - Very Large Business Applications (VLBA) II: ERP Technology - Technische Grundlagen des elektronischen Handels - Intelligente Datenanalyse - Rechnerunterstützte Ingenieursysteme - Web Engineering - Wissensmanagement 	18	26	1.-3. Semester	

Wahlveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Informatik oder einer anderen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg	4	6	1.-3. Semester	
Seminare	4	8	1.-3. Semester	Note
Laborpraktikum	7	14	1.-3. Semester	Note
Master´s Thesis	0	30	4. Semester	Verteidigung
	57	120		

Legende

SWS - Semesterwochenstunden